

6. Besondere Arten der Zahlung.

6. Getrennte Auszahlung eines Unterstützungsteils an Dritte, die als Barauszahlung zusammen mit der allgemeinen Unterstützungszahlung geschieht, wird von der Zahlstelle in der sonst üblichen Weise bewirkt. Ueberweisungszahlungen und Barzahlungen an Dritte, die getrennt von der allgemeinen Auszahlung an den Zahltagen erfolgen, sind durch die Kasse zu bewirken. Zu diesem Zwecke sondert die Rechnungsstelle nach Beurkundung der Zahlliste die Zahlbogen, auf Grund deren die Auszahlung an Dritte erfolgen soll, aus und leitet diese der Kasse zu. Die Kasse hat die an Dritte zu leistenden Zahlungen in einer besonderen Liste zusammenzustellen. Soweit die Beträge in bar geleistet werden, hat die Quittungsleistung durch den Empfänger auf der Liste zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung im Ueberweisungswege, so ist die Geldüberweisung durch Angabe des Tages sowie der Nummer des Ueberweisungsbetrages oder Postschecks durch die zuständigen Kassenträfte (möglichst 2 Unterschriften) auf der Zahlliste zu bescheinigen. Auf dem Zahlbogen ist sowohl die Barauszahlung als auch die Ueberweisung an Dritte zu vermerken.

Bei Auszahlung auf Wanderscheine ist außer der Quittung im Wanderschein die Quittung des Arbeitslosen auf der oben unter III C 8 d vorgeschriebenen Zahlungsanweisung festzuhalten.

B. Nachprüfung der Auszahlungen.

B. Nach erfolgter Auszahlung sind sämtliche Zahlbogen, deren Auszahlungsbeträge auf den Zahllisten besonders kenntlich gemacht worden sind (vgl. oben unter IV, 5) durch an der Auszahlung und Ausrechnung nicht beteiligte Personen auf die richtige Berechnung der Abzüge besonders nachzuprüfen.

Darüber hinaus ist planmäßig eine der Größe des Amtes angemessene Zahl von Zahlbogen und Zahllisten daraufhin nachzuprüfen, ob die Zahllisten rechnerisch richtig sind und die erforderlichen Vermerke und Unterschriften tragen, ob die Auszahlungsbeträge der Zahllisten mit denen der Zahlbogen und diese wiederum mit den Auszahlungsanordnungen und den Aktenverfügungen übereinstimmen (fingierte Unterstützungsfälle). Ferner ist die Nachprüfung daraufhin zu erstrecken, ob die Zahlbogen mit den Empfangsbescheinigungen sowie mit den erforderlichen Handzeichen versehen und ob die Wochenbeträge auf der Auszahlungsanordnung nach dem Zahlbogen auch richtig berechnet sind.

Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Im übrigen ist Sorge zu tragen, daß die Zahllisten baldmöglichst der Kasse und die Zahlbogen und Akten wieder der Versicherung zugänglich gemacht werden.

V. Außenstellen.

V. Die Mehrzahl der Arbeitsämter kann ihre Aufgaben nur unter Zuhilfenahme von Außenstellen erledigen. Die Be-